



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.45 RRB 1931/0290**
Titel **Quartierplan.**
Datum 05.02.1931
P. 115

[p. 115] Der Stadtrat Zürich berichtete am 17. Januar 1931, daß er durch Beschluß vom 22. November 1930 den Quartierplan Nr. 178 des Landes zwischen Albis-, Paradies-, Entlisberg- und Lettenholzstraße nebst den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen und Fußwege neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Quartierplan im Widerspruch steht. Die Bekanntmachung erfolgte im städtischen und kantonalen Amtsblatt vom 9. Dezember 1930. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 3. Januar 1931 sind gegen den abgeänderten Quartierplan keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Die Revision des Quartierplanes wurde amtlich durchgeführt. Zunächst erfolgte eine Ergänzung des Bebauungsplanes durch Einlegung einer öffentlichen Straße A zwischen Lettenholz- und Paradiesstraße, deren Bau- und Niveaulinien vom Regierungsrat am 25. April 1929 genehmigt wurden. Durch diese öffentliche Straße wird das Quartierplangebiet in zwei Teile zerlegt. Gegenüber dem alten Quartierplan werden die drei schiefwinkligen Einmündungen in die Albisstraße durch zwei rechtwinklige ersetzt und die Zahl der Straßen allgemein vermindert. Die Aufteilung des Landes nördlich und südlich der Straße A erfolgt durch Quartierstraßen und Fußwege, von deren erstere Baulinienabstände von 18 m erhalten. In der Mitte des Gebietes ist ein großer Spiel- und Sportplatz vorgesehen. Mit der Überbauung des Wohngebietes soll unverzüglich begonnen werden. Die Steigungen der Quartierstraßen weisen bis 13,9% und diejenigen der Fußwege bis zu 16,79% auf.

Bemerkungen sind zur Vorlage nicht zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich wird die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 178 des Landes zwischen Albis-, Paradies-, Entlisberg- und Lettenholzstraße genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/08.05.2017]